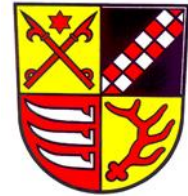


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) ~~Seiten 2-3~~ ~~**Beschlüsse des Kreistages vom 12.02.2020**~~
1. ~~Seite 2~~ ~~Stärkung des ÖPNV-Angebots im Landkreis Oder-Spree~~
2. ~~Seite 2~~ ~~Änderungsantrag „Stärkung des ÖPNV-Angebots im Landkreis Oder-Spree~~
3. ~~Seite 2~~ ~~Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien für Umwelt und Klima bei Investitions- und Beschaffungsentscheidungen des Kreistages~~
4. ~~Seite 2~~ ~~Verkehrsentlastung Neu-Zittau~~
5. ~~Seite 3~~ ~~75 Jahre Befreiung~~
6. ~~Seite 3~~ ~~1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung –~~
7. ~~Seite 3~~ ~~Rettungsdienstgebührensatzung 2020~~
8. ~~Seite 3~~ ~~Baubeschluss für den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6744 Abschnitt 015 von Ortsausgang Wendisch-Rietz nach Dahmsdorf~~
9. ~~Seite 3~~ ~~Richtlinie für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree~~
10. ~~Seite 3~~ ~~Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises vom 26. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 07. Juli 2006, 13. Jahrgang, Nr. 6)~~
11. ~~Seite 3~~ ~~Veränderungen in den Ausschüssen~~
12. ~~Seite 3~~ ~~Nachbenennung einer Person auf Vorschlag der Fraktion AfD Oder-Spree für den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree~~
- II.) ~~Seite 4~~ ~~**1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung –**~~
- III.) ~~Seiten 5-6~~ ~~**Gebührensatzung für den Rettungsdienst Oder-Spree**~~
- IV.) ~~Seiten 6-9~~ ~~**Richtlinie für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree**~~
- V.) ~~Seiten 9-10~~ ~~**Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises vom 26. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 07. Juli 2006, 13. Jahrgang, Nr. 6)**~~

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) ~~Seiten 10-14~~ ~~**Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**~~
1. ~~Seite 10~~ ~~Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018~~
2. ~~Seiten 11-12~~ ~~5. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FakS) –~~
3. ~~Seiten 12-14~~ ~~7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)~~
- II.) ~~Seite 14~~ ~~**Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**~~
~~Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2020~~

Fürstenwalde, 15.01.2020

Ort, Datum

DS

Schröder

Verbandsvorsteher

- | |
|--|
| 3.) 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) |
|--|

**7. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
(Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 15.01.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 03.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 21. Dezember 2018, Seite 2 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 9 vom 18. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung des § 2 Abwassergebührensatzung**

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. Die Leistungsgebühr beträgt

- a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,26 € pro m³.
- b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,61 € pro m³.

**Artikel 2
Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung**

§ 4 Abwassergebührensatzung (Gebührensuschläge) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührensuschläge

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)
um mehr als	100 %	100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt

vom 01.01.2017 bis 31.12.2018	1,40 €/m ³ ,
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	1,25 €/m ³ ,
ab dem 01.01.2020	0,96 €/m ³ .

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührensatzbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B	Herstellungsbeitrag (in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)
C	Zahlungsstand (in €)
Z	Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m ³)
A	anteiliger Zuschlag (in €/m ³)
A =	$\frac{(B-C) \times Z}{B}$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m³) wird auf den nächsten vollen Cent (je m³) abgerundet.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Fürstenwalde, 15.01.2020

Ort, Datum

DS

Schröder
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 15.01.2020 ausgefertigten 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntma-

chung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 15.01.2020

Ort, Datum

DS

Schröder
Verbandsvorsteher

II. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2020

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die ~~Verbandsversammlung durch Beschluss vom 28. November 2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt.~~

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	15.780.200 €
die Aufwendungen	15.577.800 €
der Jahresgewinn	202.400 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.483.200 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	3.675.000 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.635.000 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 3.675.000 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

2.3 die Verbandsumlage auf 0 €

~~Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 23.03.2020 bis 03.04.2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.~~

Königs Wusterhausen, den 28.11.2019

Drawe
Vorsitzende der ~~Verbandsversammlung~~

Kirsch
Verbandsvorsteher